

Bio 3.0: Klischee oder Wirklichkeit?

Dossier zum animierten Bio-Wissensfilm

Episode 6: Die vielen Biozeichen kann doch wirklich niemand kontrollieren

Video-Link: <https://youtu.be/u04uL04ww-4>

Recherche und Zusammenstellung: Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, 06/2019

- Der biologische Landbau steht für klare Regeln und Transparenz hinsichtlich Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung.
- Was Bio ist, was Bio kann und was Bio verspricht ist durch die EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 genau definiert – den Import von Biolebensmitteln regelt die Verordnung 1235/2008. Damit ist die biologische Landwirtschaft die einzige Landwirtschaftsform, die sich auf eine gesetzliche Basis beruft.
- Die Richtlinien sind detailliert und umfangreich, alle Lebensmittel, die in der EU als Bio ausgelobt auf den Markt kommen – auch wenn sie aus dem Ausland importiert werden - unterliegen den gleichen, strengen Vorgaben.
- Die besondere Qualität von Biolebensmitteln wird durch eine systematische und lückenlose Kontrolle gesichert. Biobauern und Biobäuerinnen, Biolebensmittelhersteller/innen, -verarbeiter/innen und –händler/innen werden europaweit einheitlich kontrolliert. Die Einhaltung aller Vorschriften, die nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt wurden, wird mindestens einmal jährlich von staatlich anerkannten Kontrollstellen überprüft. Auch die in die EU eingeführten Biolebensmittel werden im Ursprungsland nach der EU Bio-Verordnung kontrolliert.
- Dem Kontrollverfahren werden alle Betriebe unterzogen, die pflanzliche oder tierische Produkte erzeugen, aufbereiten oder importieren und diese mit dem "Bio"-Hinweis vermarkten. Grundlage dieser Prozesskontrolle sind die Transparenz der internen Abläufe und umfangreiche Aufzeichnungen durch die Unternehmen. Es werden bei den Kontrollen nicht nur die Ackerflächen, Tiere, Lagerstätten und die Herstellungs- und Verkaufsräume begutachtet, sondern auch die verwendeten Betriebsmittel wie Futtermittel, Saatgut, Zusatzstoffe usw. auf ihre Zulässigkeit geprüft. Umfassende Dokumenten- und Warenflusskontrolle sowie Probenahmen und Rückstandsanalysen inklusive. Das Bio-Kontrollsystem ist damit eines der dichtesten und wirksamsten im Agrar-, Futter- und Lebensmittelbereich. Verstöße werden – je nach Schwere des Vergehens – geahndet. Die Sanktionen reichen von einer einfachen Verwarnung bis zur Rückzahlung der erhaltenen Bio-Förderungen (bis zu fünf Jahre rückwirkend) und Aberkennung des Bio-Status. Auch die Kennzeichnung ist klar geregelt: Auf jedem Biolebensmittel müssen auf der Verpackung auf jeden Fall der Hinweis "aus biologischer Landwirtschaft", die Codenummer der Bio-Kontrollstelle und das EU-Bio-Logo angeführt sein.
- In Österreich wurden bereits 1983 die ersten Richtlinien für den biologischen Landbau erlassen, 1991 folgte dann die Definition von Richtlinien für landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft im Österreichischen Lebensmittelbuch. Um die hohen Anforderungen an biologisch erzeugte Lebensmittel auch EU-weit gesetzlich abzusichern, wurde 1991 dann die Verordnung (EWG) Nr. 2092/92 erlassen. Diese regelte erstmals zunächst die pflanzliche

Bioproduktion und definierte wie Bioprodukte erzeugt, verarbeitet, importiert und gekennzeichnet werden und wie überwacht wird, dass dies ordnungsgemäß geschieht. Seit 1999 gibt es auch eine EU-weite Regelung für die tierischen Bioprodukte. Das Bio-Grundgesetz sorgt seither für fairen Wettbewerb und es garantiert den Konsument/innen, dass Bio drinsteckt, wenn Bio auf dem Produkt drauf steht.

- Die EU-Bio-Verordnung wird stetig weiterentwickelt und markiert den strengsten, gesetzlichen Standard für die Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion. Die novellierte neue Verordnung trat 2009 in Kraft und löste die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ab. Die aktuell gültigen Verordnungen bauen aufeinander auf. In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 regeln der EU-Rat und das -Parlament die Grundzüge und darauf aufbauend die EU-Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Details für die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung und Kontrolle von Bioprodukten. Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 regelt die Einfuhr von Bioprodukten in die EU.
- Das EU-Bio-Recht gilt als Verordnung in den Mitgliedsstaaten direkt wie die nationalen Gesetze und hat vor diesen Vorrang. Die EU-Bio-Verordnung markiert den gemeinsamen, gesetzlichen EU-Standard für die Bioproduktion und -verarbeitung sowie den Import, die Kennzeichnung und Kontrolle.
Die Richtlinien der nationalen Bio-Verbände setzen weitere Anforderungen und damit einen in vielen Bereichen noch höheren Maßstab für das, was Konsument/innen von Bioprodukten erwarten können.
- Ziele der EU-Bio-Verordnung sind ein umfassender Schutz von Konsument/innen vor Irreführung, ein konsequenter Schutz von Produzent/innen, Verarbeiter/innen und Händler/innen vor unlauterem Wettbewerb und eine nachhaltige Stärkung des Biosektors durch Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte. Die klaren und eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen dienen auch dazu, das Vertrauen in die biologische Landwirtschaft und in die angebotenen Biolebensmittel zu stärken und dauerhaft zu erhalten.
- Dazu gehört auch die umfassende Regelung der Kontrolle und Kennzeichnung von Bioprodukten. Das Kontrollverfahren beginnt mit der Umstellung eines Betriebs auf biologische Bewirtschaftung/Verarbeitung/Vermarktung.
- Betriebe und Unternehmen können sich die Bio-Kontrollstelle, mit der sie zusammenarbeiten wollen, frei aussuchen. Die Teilnahme am Kontrollverfahren ist mit Kosten verbunden, die vom überprüften Unternehmen bezahlt werden müssen.
- Die Umstellung auf den Biolandbau beginnt mit dem Abschluss des Vertrages mit einer staatlich anerkannten Kontrollstelle. Bei der ersten Kontrolle wird eine Beschreibung des Unternehmens erstellt, auf deren Grundlage Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben besprochen und festgelegt werden. In einem Umstellungsplan werden die erforderlichen Schritte für die Bio-Anerkennung festgelegt. Die Umstellungszeit der Flächen beträgt zwei Jahre, bei Dauerkulturen wie Obst oder Wein 36 Monate. Tierhaltende Betriebe können tierische Produkte grundsätzlich erst 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss als Bioprodukte vermarkten. Betriebe mit Tierhaltung können erst dann als Biobetriebe anerkannt werden, wenn alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung

abgeschlossen sind.

Pflanzliche Erzeugnisse, die ein Jahr nach Umstellungsbeginn geerntet werden, können mit dem Hinweis "Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den biologischen Landbau" gekennzeichnet werden. Allerdings darf das Erzeugnis nur aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen, wie zum Beispiel Apfelsaft. Die Wortwahl dieser Auslobung ist durch die Verordnung vorgeschrieben und darf nicht verändert werden. Bei tierischen Produkten ist kein Umstellungshinweis erlaubt. Für Produkte aus der Umstellung ist die Kennzeichnung mit dem EU-Bio- Logo nicht möglich. Erst nach Ablauf einer Umstellungszeit dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse als biologisch vermarktet werden.

- Auch nach der Umstellungszeit werden nicht nur Biobäuerinnen und Biobauern, sondern auch die Verarbeitungsbetriebe, wie Schlachthöfe, Molkereien oder Verpacker, und auch Händler, mindestens einmal jährlich von einer unabhängigen Kontrollstelle überprüft. Mitglieder eines Bio-Verbands sind in dieses Kontrollsystem automatisch eingebunden. Eine angekündigte Kontrolle pro Jahr wird durch vereinzelte unangekündigte, risikoorientierte Stichproben ergänzt. Die Kontrolle der spezifischen Bio-Vorschriften erfolgt engmaschig und umfangreich. Neben der Prüfung der Betriebsabläufe erfolgt auch ein detaillierter Check der Eingangs-, Betriebs- und Ausgangsdokumentationen.
- In der Betriebskontrolle gewinnt der Kontrolleur/die Kontrolleurin beim Rundgang durch den Betrieb einen Eindruck vom Betrieb, den Pflanzenbeständen und der Tierhaltung. Neben diesem Augenschein bedarf es der ausführlichen Prüfung von Aufzeichnungen und Dokumentationen. Daraus muss hervorgehen, dass alle eingesetzten Betriebsmittel und deren Verwendung den Bio-Richtlinien entsprechen. Werden Bioprodukte auf dem Hof verarbeitet und vermarktet, sind die Verarbeitungsverfahren und der Hofladen ebenfalls Gegenstand der Kontrolle.
- Die Kontrolle umfasst die Besichtigung sämtlicher Betriebsgebäude, eine Begutachtung der Flächen und Kulturen, die Überprüfung des Betriebsmittelzukaufs, eine Plausibilitätsprüfung der verkauften Mengen, die Überprüfung der Deklaration, gegebenenfalls eine Überprüfung der Trennung zwischen biologischer und konventioneller Produktion, die Überprüfung der Haltungssysteme bzw. Haltungsbedingungen der Tiere sowie der Fütterung, die Überprüfung der Rezepturen, des Rohwareneinkaufs und des Warenflusses in der Verarbeitung, die Einhaltung der Verbandsrichtlinien bei Verbandsbetrieben.
- Gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den biologischen Landbau müssen folgende betriebliche Aufzeichnungen geführt werden: Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der gelieferten biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung einschließlich Dokumentation der Wareneingangsprüfung (z.B. Lieferantenliste, Wareneingangsbelege), Zusammensetzung der Mischfuttermittel (z.B. Etiketten), Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten biologischen Erzeugnisse, Aufzeichnungen über die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer - ausgenommen die Endverbraucher - aller Erzeugnisse (z.B. Kundenliste, Warenausgangsbelege). In der pflanzlichen Erzeugung ist eine Schlagkartei erforderlich, aus der die Fruchtfolgegestaltung, die verwendeten Sorten und deren Status sowie die Ausbringung wirtschaftseigener und zugekaufter Dünger sowie Pflanzenschutzmittel hervorgehen. In der tierischen Erzeugung

wird ein Bestandsregister geführt, aus dem Neuzugänge, Tierabgänge und Tierverluste ersichtlich sind. In einem Stallbuch sollten die Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge und -behandlung (therapeutische Eingriffe und tierärztliche Behandlungen) so festgehalten werden, dass sie Einzeltieren bzw. Tiergruppen zugeordnet werden können. Die eingesetzten Futtermittel und Futterrationen müssen ebenfalls dokumentiert werden. Der Zukauf von Betriebsmitteln und der Ein- und Verkauf von Rohstoffen oder Betriebserzeugnissen können von buchführungspflichtigen Betrieben mit Hilfe der Buchführungsunterlagen nachgewiesen werden. Ist der Betrieb nicht buchführungspflichtig, muss eine betriebliche Belegsammlung angelegt werden.

- Dann, wenn Bio-Saatgut, -Jungpflanzen, -Tiere oder -Futtermittel zugekauft werden, muss der landwirtschaftliche Betrieb eine Wareneingangsprüfung durchführen und feststellen, ob die Zukaufserzeugnisse auf Etiketten und Lieferschein bzw. Rechnung ordnungsgemäß ausgelobt sind. Das Ergebnis dieser Wareneingangsprüfung wird auf Lieferscheinen bzw. Rechnungen oder auf dem von der Kontrollstelle erstellten Wareneingangsprüfung - Formular dokumentiert.
- Der Zustand und die Anzahl der Tiere werden kontrolliert, die Ställe werden besichtigt und vermessen. Anhand der Warenflusskontrolle wird z. B. geprüft, ob das produzierte und allenfalls zugekaufte Biofutter für die Anzahl der Hoftiere reicht. Das Stallprotokoll wird überprüft, sämtliche Einkäufe für den Betrieb werden gesichtet. Auf dem Feld wird unter anderem die Fruchtfolge überprüft und die Ackerbegleitflora begutachtet. Auch daran erkennen Kontrolleur/innen, ob verbotene Mittel eingesetzt wurden.
- Stichprobenartig und auf jeden Fall bei begründetem Verdacht werden Boden- und Pflanzenproben genommen und Rückstandsanalysen durchgeführt. Auch Produktanalysen werden stichprobenartig durchgeführt.
- Bei der Kontrolle in der Verarbeitung wird vor allem auch der Warenfluss überprüft. Welche Biorohstoffe und Zutaten sind eingekauft worden, welche und wieviel verarbeitete Produkte haben das Unternehmen verlassen? In Betrieben, die verschiedene Qualitäten – also Bio und herkömmliche Produkte - verarbeiten, wird insbesondere auch überprüft, ob keine Vermischungen stattfinden können und die Warenflüsse sauber getrennt sind. Ebenfalls werden konkrete Bestimmungen wie Rezepturen, Herstellungsverfahren, Rückstände, GVO-Freiheit, Schädlingsbekämpfung oder Verpackung überprüft.
- Die bei der Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden, damit sichergestellt ist, dass diese ihren Überprüfungspflichten in vollem Umfang nachkommen kann. Betriebliche Änderungen müssen der Kontrollstelle unmittelbar mitgeteilt werden, beispielsweise die Pacht neuer Flächen, Stallumbauten oder die Aufnahme neuer Produktionszweige (z.B. Hühnerhaltung) oder neuer Verarbeitungsschritte (z.B. Saftherstellung).
- Der Einsatz bestimmter Betriebsmittel muss im Vorfeld von der Kontrollstelle oder von der zuständigen Behörde genehmigt werden (z.B. Verwendung von konventionellem Saatgut im Falle der Nichtverfügbarkeit von Bio-Ware, Zukauf konventioneller Zuchttiere bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren).

- Falls es bei einer Kontrolle zu Beanstandungen kommen sollte, werden Sanktionen ausgesprochen und teils weitere, unangemeldete Nachkontrollen vorgenommen. Biolebensmittel sind die am besten kontrollierten Lebensmittel. Wo viel kontrolliert wird, werden auch Abweichungen entdeckt. Nicht jede Abweichung von den detaillierten Vorgaben der Verordnung in der Praxis eines Bio-Betriebs rechtfertigt eine harte Sanktion, wie etwa die Aberkennung des Bio-Status von Produkt oder Betrieb. Anders liegt der Fall bei Unregelmäßigkeiten, die den Kern dessen berühren, was Konsument/innen mit Recht als Leistung der biologischen Lebensmittelwirtschaft erwarten dürfen. Wenn Produkte konventioneller Herkunft vorsätzlich als Bio-Ware verkauft werden, liegt Betrug vor. Solche schweren Fälle können nicht nur mit dem Ausschluss aus der Produktion oder des Handels mit Bioprodukten sanktioniert werden, sondern werden von der Staatsanwaltschaft verfolgt.
- Beim positiven Verlauf der Kontrollen erhält der Betrieb das Bio-Zertifikat, welches ihn berechtigt Bioprodukte in Umlauf zu bringen.
- Alle Kontrollstellen müssen nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01 akkreditiert sein, um Objektivität und Zuverlässigkeit sicherzustellen. Alle Kontrollstellen sind unabhängig und werden von der Lebensmittelbehörde eines Bundeslandes mit der Kontrollaufgabe betraut.
- Kennzeichnung und Erkennen von Bioprodukten anhand folgender Parameter:
 - Mit den Begriffen „Biologisch“ und „Ökologisch“ bzw. den Vorsilben „Bio“ und „Öko“, dürfen nur solche Produkte gekennzeichnet werden, die die Vorschriften der EU-Bio-Verordnung erfüllen. Nur Bioprodukte dürfen die folgenden Bezeichnungen tragen
 - **aus (kontrolliert) biologischem (ökologischem) Anbau (Landbau)**
 - **aus (kontrolliert) biologischer (ökologischer) Landwirtschaft**
 - Der Code der Bio-Kontrollstelle
 - EU Bio-Zeichen: Seit 2010 müssen vorverpackte Bioprodukte, die in der EU erzeugt und vermarktet werden, das EU-Bio-Logo und einen Hinweis auf die Herkunft der verwendeten Rohstoffe tragen. Das EU-Bio-Logo darf allerdings nicht für Umstellungsprodukte und Produkte, deren Zutaten zu weniger als 95 % aus biologischem Landbau stammen, verwendet werden. Die Grundlage des EU-Bio-Logos sind die EU-Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008. Das EU-Bio-Logo und die damit einhergehenden Kennzeichnungsvorschriften sind Kernelemente der EU-Bio-Verordnung. Das oberste Ziel des EU-Bio-Logos ist das schnelle und einfache Erkennen von Bioprodukten.
 - Nationale Biozeichen wie das AMA-Biosiegel finden sich häufig auch auf Bioprodukten, sind aber nicht verpflichtend. Das gilt auch für Logos von Bioverbänden und Handelsmarken.
 - Wenn unter 95 Gewichtsprozent landwirtschaftlicher Zutaten Bio sind, dürfen nur die einzelnen Zutaten in der Zutatenliste die Bio-Kennzeichnung tragen. In der Zutatenliste müssen also die einzelnen Bio-Zutaten als solche gekennzeichnet werden. Der Gesamtanteil der Bio-Zutaten ist auf der Zutatenliste anzugeben. Das Produkt selbst darf nicht „Bio-...“ bezeichnet werden, auch das EU-Bio-Logo darf nicht verwendet werden.

Verwendete Literatur

- Alföldi, T. und Nowack, K. (2017): Biowissen – Fakten und Hintergründe zur biologischen Landwirtschaft und Verarbeitung. FiBL.
- BÖLW (Hrsg.) (2012): 28 Antworten zum Stand des Wissens rund um Ökolandbau und Bio-Lebensmittel.
- EU Bio Verordnung Nr. 834/2007 und 889/2008
- www.oekolandbau.de/erzeuger/grundlagen/kontrollsystem
- www.bio-suisse.ch/de/konsumenten/haeufigefragen